

Stenographisches Protokoll.

18. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 17. April 1947.

Inhalt.

1. Personalien.

Entschuldigungen. (S. 275).

2. Bundesregierung.

Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend die Entschließung des Nationalrates über die Schaffung ständiger Dienstverhältnisse für Waldarbeiter — Kenntnisnahme (S. 275).

3. Bundesrat.

Bundesrat Weinmayer Ordner an Stelle des Bundesrates Mayer (S. 288).

4. Ausschüsse.

Bundesrat Dr. Fleischacker Mitglied des Geschäftsordnungsausschusses an Stelle des Bundesrates Dr. Latzka (S. 288);

Bundesrat Lehner Ersatzmitglied im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten an Stelle des Bundesrates Kait (S. 288);

Bundesrat Lehner Ersatzmitglied im Unvereinbarkeitsausschuß an Stelle des Bundesrates Jandraschitsch (S. 289);

Bundesrat Vögel Ersatzmitglied im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten an Stelle des Bundesrates Ing. Winsauer (S. 289);

Bundesrat Schaffer Ersatzmitglied im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten an Stelle des Bundesrates Jandraschitsch (S. 289).

5. Verhandlungen.

a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. März 1947, betreffend das Portofreiheitsaufhebungsgesetz 1947.

Berichterstatter: Rubant (S. 276);

kein Einspruch (S. 277).

b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. März 1947, betreffend das Betriebsrätegesetz.

Berichterstatter: Holzfeind (S. 277 und S. 288);

Redner: Freund (S. 283), Scheibengraf (S. 284) und Jochberger (S. 285);

kein Einspruch (S. 288).

In der Sitzung eingebrachte

Anfrage

der Bundesräte Honay, Klein, Langthaler, Leissing, Mellich, Millwisch, Rehr, Dr. Stampfl, Vögel und Zingl an den Bundesminister für Verkehr, betreffend die freie Fahrt der Mitglieder des Nationalrates und Bundesrates auf sämtlichen österreichischen Bahn-, Schiffs- und Autobuslinien (6/J-B.R./47).

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage sämtlicher in der 17. Sitzung anwesender Bundesräte (4/A.B.-B.R./47 zu 5/J-B.R./47).

Beginn der Sitzung: 14 Uhr.

Vorsitzender Populorum eröffnet die Sitzung und erklärt das Protokoll der letzten Sitzung als genehmigt.

Entschuldigt sind die Bundesräte Großauer, Dr.-Ing. Lechner, Mantler und Moßhammer.

Schriftführer Josef Mayer, der bei seinem Erscheinen mit allgemeinem Beifall begrüßt worden war, verliest den Einlauf.

Eingelangt ist eine Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 27. März 1947, womit dem Bundesrat folgendes Schreiben des Präsidiums des Nationalrates an den Bundeskanzler vom 26. März 1947 zur Kenntnis gebracht wird:

„Der Nationalrat hat den vom Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft vorgelegten Bericht über den Antrag der Abgeordneten Schneeberger, Spielbüchler, Voithofer, Gföller und Genossen (39/A), betreffend die Wiedereinführung des ständigen Dienstverhältnisses für die Ar-

beiter in den österreichischen Bundesforsten in der Sitzung vom 26. März 1947 in Verhandlung genommen und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird aufgefordert, dem Nationalrat in der Frühjahrssession einen Gesetzentwurf vorzulegen, der im Einklang mit den wirtschaftlichen und pflanzlichen Interessen der Waldwirtschaft die Schaffung eines ständigen Arbeiterstandes mit einer auskömmlichen Altersversorgung vorsieht.“

Die Zuschrift wird zur Kenntnis genommen.

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, deren Beratung Gegenstand der Tagesordnung ist. Sie wurden gemäß § 29 C der Geschäftsordnung dem Obmann des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten zugewiesen. Der Ausschuß hat diese Gesetzesbeschlüsse vorberaten.

Gemäß § 30 E der Geschäftsordnung wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen.

Gemäß § 28 B der Geschäftsordnung wird der Punkt Ersatzwahlen auf die Tagesordnung gesetzt.

Den 1. Punkt der Tagesordnung bildet der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. März 1947, betreffend das **Portofreiheitsaufhebungsgesetz 1947**.

Berichterstatter Rubant: Hoher Bundesrat! Das vom Nationalrat beschlossene Gesetz, betreffend die Aufhebung der Portofreiheit der Behörden und Ämter, das Portofreiheitsaufhebungsgesetz 1947, stellt den Rechtszustand, der für diesen Gegenstand bis zum März 1938 bestanden hat, wieder her. Bis zum Jahre 1924 hatten alle österreichischen Behörden und Ämter auf Grund eines im Jahre 1865 ergangenen Gesetzes absolute Portofreiheit. Im Hinblick darauf, daß die Post- und Telegraphenanstalt verhalten wurde, als nach kaufmännischen Grundsätzen geführtes Unternehmen ihre laufenden Betriebsausgaben und Einnahmen in Übereinstimmung zu bringen, wurde im Jahre 1924 das Portofreiheitsaufhebungsgesetz beschlossen und damit die bis dahin bestandene Portofreiheit sämtlicher Behörden und Ämter aufgehoben. Es blieben lediglich die Postgebührenfreiheit im zwischenstaatlichen Verkehr sowie die Portofreiheit der Österreichischen Nationalbank für die Versendung ihrer Gelder bestehen.

Nach dem Gesetz aus dem Jahre 1924 wurden die Postgebühren der Behörden und Ämter durch Zählungen ermittelt, die nur jedes vierte Jahr, und zwar quartalweise in den Monaten Jänner, April, Juli und Oktober stattfanden. Auf Grund dieser Zählungen wurde die Schuldigkeit jeder einzelnen Behörde errechnet und als „Jahresgebühr“ für die nächsten vier Jahre festgesetzt. Diese Jahresgebühr war in vier gleichen Teilbeträgen, somit quartalweise zu bezahlen.

Diese Ermittlungsart brachte aber der Postanstalt ein äußerst ungünstiges Einnahmeergebnis, da es die Behörden und Ämter verstanden, gerade während der Zählmonate die Aufgabe ihrer Postsendungen und die sonstige Inanspruchnahme der Postanstalt entsprechend zu drosseln und so das Ergebnis der Zählung zu ihren Gunsten zu beeinflussen.

Im vorliegenden Portofreiheitsaufhebungsgesetz 1947 bleibt die Gebührenfreiheit nur

mehr für den zwischenstaatlichen Verkehr und für die Österreichische Nationalbank bestehen. Nach dem neuen Gesetz haben die Behörden und Ämter ihre amtlichen Briefsendungen mittels eines Aufgabebuches aufzugeben. In dieses Buch werden die Sendungen nach der Stückzahl und getrennt nach Gewichtsstufen eingetragen, wodurch die Möglichkeit einer genaueren Bemessung der Gebühr gegeben ist. Durch eine entsprechende Nachweisung wird die Schuldigkeit der Behörden und Ämter errechnet und diesen mitgeteilt. Wo jedesmalige Kontrollzählungen der aufgegebenen amtlichen Briefsendungen wegen zu großen Umfanges nicht möglich sind oder aus anderen Gründen nicht zweckmäßig erscheinen, erfolgt die Zählung stichprobenweise an sechs beliebigen Tagen im Monat, die von den einzelnen Leitern, beziehungsweise Vorstehern der zuständigen Postämter festgesetzt werden. Die Schuldbeträge, die sich durch die Aufgabe der Postsendungen durch die Ämter und Behörden ergeben, werden im nächstfolgenden Monat entweder durch Barzahlung beim Aufgabepostamt oder durch Überweisung auf das Postsparkassenkonto der zuständigen Post- und Telegraphendirektion beglichen. Durch diese Methode wird die restlose Erfassung aller aufgegebenen amtlichen Postsendungen und damit das Einfließen aller darauf entfallenden Postgebühren gewährleistet.

Das Gesetz selbst sieht im § 1 vor, daß die gebührenfreie Benützung der Postanstalt bis auf den erwähnten zwischenstaatlichen Verkehr und die im Bundesgesetz vom 14. November 1922 begründete Postgebührenfreiheit der Österreichischen Nationalbank aufgehoben wird.

In den §§ 2 und 3 wird festgehalten, daß die Bundesregierung durch Verordnung bestimmt, welche Behörden und Ämter die Postbeförderungsgebühren im Wege der Gebührenstundung monatlich im nachhinein entrichten können. Auch die Art und Weise, wie diese Gebühren ermittelt werden und einzuzahlen sind, wird durch Verordnung bestimmt.

Mit dem § 4 wird das Portofreiheitsaufhebungsgesetz vom 20. Dezember 1924 aufgehoben.

Im § 5 wird schließlich mit der Vollziehung des Gesetzes hinsichtlich des § 2, Abs. (1), die Bundesregierung und hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Verkehr betraut.

Durch dieses Gesetz tritt also gegenüber den früheren österreichischen Bestimmungen eine Änderung nur hinsichtlich der Ermitt-

lung der Postbeförderungsgebühren in einer anderen und für die Postanstalt zweckmäßigeren Form ein.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Vormittagssitzung mit dem Gesetzesbeschluß befaßt, und ich stelle auf Grund des Beratungsergebnisses den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

2. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. März 1947, betreffend das Betriebsrätegesetz.

Berichterstatter **Holzfeind**: Hohes Haus! Als im Jahre 1945 mit der Befreiung durch die Alliierten der Nationalfaschismus in Österreich besiegt wurde, ertönte im ganzen Lande der Ruf nach Demokratie. Er beschränkte sich aber nicht auf politische Demokratie, er ging weiter und schloß auch die Forderung nach Wirtschaftsdemokratie mit ein. Dieser Ruf nach Wirtschaftsdemokratie ist nicht neu. Er erscheint vielleicht nur demjenigen neu, der die Geschichte der Gewerkschaftsbewegung zu wenig kennt.

Schon vor dem ersten Weltkrieg hat es, ohne daß dafür eine gesetzliche Grundlage bestand, in vielen großen Betrieben von der Belegschaft bestellte gewerkschaftliche Vertrauensmänner gegeben, die die Interessen der Belegschaft gegenüber den Unternehmen vertreten haben, eine Tatsache, die sich besonders im ersten Weltkrieg ausgewirkt hat. Diese zum Teil de facto bestehende Einrichtung wurde im Jahre 1919 durch das erste Betriebsrätegesetz, das unter dem ersten Sozialminister der ersten Republik, dem Webergesellen Ferdinand Hanusch, geschaffen wurde, gesetzlich verankert. Dieses Gesetz hat bis zum Jahre 1934 bestanden, wurde damals durch andere Bestimmungen abgeschwächt, bis dann im Jahre 1938 durch den Nationalsozialismus mit dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit — ich glaube, so dürfte es heißen — jede Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben beseitigt wurde.

Der Ruf nach Wirtschaftsdemokratie, der im Jahre 1945 wieder erhoben wurde, hat nun in diesem Betriebsrätegesetz, das geeignet ist, die Betriebsdemokratie zu verwirklichen, seine teilweise Erfüllung gefunden.

Wenn wir nun auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes eingehen, so möchte ich im besonderen folgendes hervorheben:

Der § 1 des Gesetzes, der den Geltungsbereich umschreibt, stellt fest, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes für Betriebe aller Art gelten, daß aber die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nicht unter dieses Gesetz fallen. Schon immer hat es für die Land- und Forstarbeiter ein anderes Sozialrecht gegeben, und mit Rücksicht darauf, daß schon in der Bundesverfassung eine diesbezügliche Regelung vorgesehen ist, nimmt auch dieses Bundesgesetz über die Errichtung von Betriebsvertretungen die Land- und Forstarbeiter aus. Bekanntlich war diese Frage in den sehr hartnäckig geführten Verhandlungen über das Betriebsrätegesetz ein besonderer Streitpunkt, und die Sozialistische Partei hat auch einen Minderheitsantrag eingebracht, der aber von der Mehrheit abgelehnt wurde.

Das Gesetz gilt ferner nicht für die Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen des Bundes, der Länder, der Bezirke und Gemeinden sowie für die öffentlichen Verkehrsunternehmen, Eisenbahnen, Schifffahrt, Post und Telegraph und Kraftfahrlinien, ferner für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Im Abs. (3) des § 1 ist ausdrücklich festgehalten, daß für diese Betriebe den Grundsätzen dieses Bundesgesetzes entsprechende Vorschriften über Personalvertretungen zu erlassen sind.

Ich habe heute im Wirtschaftsausschuß schon darauf hingewiesen, daß die Bundesverfassung namentlich für die öffentlichen Bediensteten ein eigenes Gesetz vorschreibt, das das Mitspracherecht bei den dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen durch Personalvertretungen der Bundesbediensteten vorsieht. Bis jetzt ist dieses in der Bundesverfassung vorgesehene Personalvertretungsgesetz nicht erlassen worden. Nun gibt das vorliegende Gesetz über die Errichtung von Betriebsvertretungen die Möglichkeit, durch Verordnung solche Personalvertretungen zu schaffen. Damit ist auch der bezüglichen Bestimmung der Verfassung Rechnung getragen. Ich möchte erwähnen, daß bis zum Jahre 1934, ich glaube, zum Teil sogar bis zum Jahre 1938, auch auf Grund des alten Betriebsrätegesetzes im öffentlichen Dienst Personalvertretungen tatsächlich bestanden haben, und zwar bei den Eisenbahnen, im Post- und Telegraphendienst, bei der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft sowie auch bei den Gemeinden, zum Beispiel bei der Gemeinde Wien. Mir ist nicht bekannt, ob sonst bei Behörden und Ämtern des Bundes

Personalvertretungen gebildet waren, wie sie jetzt erst durch einen Erlaß des Bundeskanzleramtes errichtet wurden.

Der § 2 des vorliegenden Gesetzes definiert den Begriff des Betriebes und besagt im Abs. (3), welche im Betrieb beschäftigten Personen im Sinne dieses Bundesgesetzes nicht als Dienstnehmer zu bezeichnen sind. Das sind zunächst Direktoren und leitende Angestellte, denen maßgebender Einfluß auf die Betriebsführung zusteht. Diese Bestimmung ist selbstverständlich, denn wenn sie nicht aufgenommen werden würde, könnte es dazu kommen, daß Direktoren und leitende Angestellte Betriebsräte werden, eine Funktion, die sich mit ihrer Stellung nicht vereinbaren läßt. Der Abs. (3) bestimmt ferner, daß Heimarbeiter, soweit sie nicht als gewerbliche Hilfsarbeiter gelten, und Zwischenmeister nicht als Dienstnehmer zählen und daß auch Personen, die nur vorübergehend zu Ausbildungszwecken beschäftigt werden, nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen.

Der § 3 des vorliegenden Gesetzes stellt vor allem einmal fest, wozu die Betriebsvertretungen berufen sind; er bestimmt weiter zwei Organe der Betriebsvertretung, nämlich die Betriebsversammlung und den Betriebsrat.

Im § 4 wird festgehalten, welche Obliegenheiten der Betriebsversammlung zugebilligt werden.

Der § 5 besagt, wann und unter welchen Bedingungen die Betriebsversammlung zusammentritt. Hier möchte ich im besonderen darauf hinweisen, daß die Betriebsversammlung vom Betriebsrat mindestens einmal in jedem Halbjahr einberufen werden muß. Wir sehen also, daß die Demokratisierung so weit geht, daß die Betriebsversammlung nicht nur die Betriebsräte wählt und sie, wie wir später hören werden, auch abberufen kann, sondern daß der Betriebsrat auch verpflichtet ist, mindestens einmal in jedem Halbjahr eine Betriebsversammlung einzuberufen und der Betriebsversammlung über die laufenden Angelegenheiten des Betriebes zu berichten.

Der § 6 spricht aus, daß in Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte zu wählen sind, die Arbeiter und die Angestellten je eine Sektion bilden.

Im § 7 wird festgehalten, daß in jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, ein Betriebsrat zu wählen ist. Später wird bestimmt, daß in Betrieben, die weniger als 20 Dienstnehmer haben, Vertrauensmänner zu wählen sind. Der § 7 stellt auch fest, wieviel Betriebsräte je nach der Höhe der Belegschaft der Be-

triebe zu bestellen sind. Es wird auch festgehalten, daß in einem Betrieb, der mehr als 50 Dienstnehmer umfaßt, getrennte Betriebsräte, je ein Betriebsrat für die Arbeiter und für die Angestellten zu wählen sind, wenn jeder dieser Gruppen mindestens 20 dauernd beschäftigte Dienstnehmer angehören.

Der § 8 regelt die Berufung der Mitglieder des Betriebsrates. Die Berufung der Mitglieder erfolgt, wie die Bestimmungen des Abs. (1) besagen, durch unmittelbare geheime Wahl für die Dauer eines Jahres. Der Regierungsentwurf hatte für die Funktionsdauer bekanntlich zwei Jahre vorgesehen. Wir müssen feststellen, daß im Zuge der Verhandlungen leider eine Abänderung vorgenommen wurde, indem man wieder so wie im alten Betriebsrätegesetz auf ein Jahr zurückgegangen ist, was sich wahrscheinlich nicht günstig auswirken wird.

Die Wahlen in den Betriebsrat sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen. Wahlberechtigt ist jeder Dienstnehmer, der am Tage der Wahlausschreibung das 18. Lebensjahr vollendet hat und, abgesehen von der Staatsbürgerschaft, die Voraussetzungen für das Wahlrecht in den Nationalrat besitzt. Das passive Wahlrecht ist an das aktive Wahlrecht gebunden, nur mit dem zusätzlichen Erfordernis, daß derjenige, der als Betriebsrat zu wählen ist, am Tage der Wahlausschreibung das 24. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten im Betrieb beschäftigt sein muß.

Im § 8, Abs. (6) und (7), werden Ausnahmebestimmungen insbesondere für die Saisonbetriebe festgelegt.

Im § 9 wird die Durchführung der Wahl des Betriebsrates geregelt. Die Durchführung der ersten Wahl hat ein Wahlvorstand, der von der Betriebsversammlung bestellt wird, durchzuführen.

Der § 10 bestimmt, daß die ersten Wahlen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vor Ablauf des Jahres 1947 durchgeführt werden müssen und daß in neuerrichteten Betrieben jeweils binnen vier Wochen nach dem Tage des Betriebsbeginnes Wahlen auszuschreiben sind.

§ 11 regelt die Geschäftsführung des Betriebsrates und bestimmt im Abs. (5), daß die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Ministerium für soziale Verwaltung noch zu erlassen ist.

Eine besondere Bedeutung kommt dem § 12 zu, der den Zentralbetriebsrat behandelt. Hier wird festgesetzt, daß dann, wenn meh-

rere Betriebe in einem Unternehmen zusammengefaßt sind und dieses Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit darstellt, ein Zentralbetriebsrat zu errichten ist, der gemeinsame Angelegenheiten behandelt.

Der § 13 beinhaltet die Bestimmungen über die Beendigung der Funktion des Betriebsrates. Dabei ist im besonderen zu betonen, daß die Tätigkeit des Betriebsrates nicht nur erlischt, wenn die Zeit abgelaufen ist, für die er gewählt ist, wenn er zurücktritt oder wenn die Mehrheit der Betriebsratsmitglieder die Auflösung des Betriebsrates beschließt, sondern auch dann, wenn die Betriebsversammlung die Enthebung des Betriebsrates beschließt.

Äußerst wichtig ist der § 14, der die Aufgaben und Befugnisse der Betriebsräte umschreibt. Wir können hier zwei Wirkungsbereiche der Betriebsräte unterscheiden. Zunächst werden jene Personalangelegenheiten aufgezählt, bei denen der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht hat, so beispielsweise die Mitwirkung bei Vereinbarungen auf Grund von Kollektivverträgen, bei der Aufstellung von Arbeitsordnungen, bei der Festsetzung von Akkordlöhnen für einzelne Arbeiter, insoweit sie nicht durch einen Kollektivvertrag geregelt sind, bei der Neuaufnahme von Dienstnehmern, bei Versetzungen, bei der Durchführung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen, bei der Prüfung der Löhne und Gehälter durch Einsicht in die Gehalts- und Lohnlisten und bei der Urlaubseinteilung. Ferner obliegt ihm die Errichtung und Verwaltung von Unterstützungseinrichtungen sowie die Verwaltung des Betriebsratsfonds, und im besonderen hat er auch ein Mitbestimmungsrecht in allen Disziplinfällen.

Ein besonderer Punkt, über den die Verhandlungen am hartnäckigsten geführt wurden, ist der § 14, Abs. (1), Ziff. 5, der die Neuaufnahme von Dienstnehmern behandelt. Nach der jetzt vorliegenden Fassung ist jede Neuaufnahme von Dienstnehmern dem Betriebsrat vor deren Einstellung in den Betrieb, und nur wenn sich dies als untunlich erweist, spätestens gleichzeitig mit der Anmeldung zur Sozialversicherung vom Betriebsinhaber mitzuteilen. Über diesen schwerwiegenden Punkt ist es bei den Verhandlungen bekanntlich zu keiner tatsächlichen Einigung gekommen, und die Sozialistische Partei hat diesbezüglich einen Minderheitsantrag eingebracht, der aber wie die anderen Minderheitsanträge von der Mehrheit des Nationalrates abgelehnt wurde.

Im Abs. (2) des § 14 wird festgehalten, daß der Betriebsrat das Recht hat, an der Führung und Verwaltung des Betriebes mitzuwirken, und daß ihm dabei bestimmte Befugnisse zustehen. Wir können also unterscheiden: während im Abs. (1) eine Mitbestimmung vorgesehen ist, wird im Abs. (2) eine Mitwirkung festgelegt. Schon im ersten Betriebsrätegesetz aus dem Jahre 1919 war dem Betriebsrat das Recht eingeräumt, Vorschläge und Anregungen zu geben, damit die Wirtschaftlichkeit des Betriebes gehoben und eine Leistungssteigerung erzielt wird. Die Bestimmung, wonach der Betriebsinhaber auch damals schon verpflichtet war, wenn es der Betriebsrat verlangt hat, allmonatlich gemeinsame Beratungen über die Grundsätze der Betriebsführung und die Verbesserung der Betriebseinrichtungen abzuhalten, ist fast in der gleichen Fassung aus dem Gesetz vom Jahre 1919 übernommen worden. Darüber hinaus hat aber nach dem jetzt vorliegenden Gesetz der Betriebsrat das Recht, in Handelsbetrieben, Banken und Versicherungsanstalten, die dauernd mindestens 30 Dienstnehmer beschäftigen, vom Betriebsinhaber zu verlangen, dem Betriebsrat jährlich eine Abschrift der Bilanz, für das verflossene Geschäftsjahr einschließlich eines Gewinn- und Verlustausweises spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde zu übermitteln und darüber hinaus auch die notwendigen Aufklärungen über die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu geben. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, diesem Verlangen nachzukommen. Weiterhin hat der Betriebsinhaber die Verpflichtung, dem Betriebsrat Aufschluß zu geben über die wirtschaftliche Lage des Betriebes, über die Art und den Umfang der Erzeugung, über den Auftragsbestand, den Absatz sowie über geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes. Weiter kann der Betriebsrat bei der Erstellung von Wirtschaftsplänen, Investitions-, Absatz- und Finanzplänen durch Erstattung von Anregungen und Vorschlägen mitwirken.

Wir sehen also, daß im Abs. (2) dem Betriebsrat ein weitgehendes Recht zugestanden wurde, in die tatsächlichen Verhältnisse der einzelnen Betriebe Einblick zu gewinnen, um sich über die Wirtschaftlichkeit des Betriebes ein Bild machen zu können, weil er erst dann die Möglichkeit hat, auch aktiv mitzuarbeiten und die Sorgen und Nöte des Betriebes kennenzulernen.

Im § 14, Abs. (2), Ziff. 3, ist festgehalten, daß der Betriebsrat in Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten, wenn seine Vorschläge nicht berücksichtigt werden und wenn er zur

Überzeugung kommt, daß die Wirtschaftsführung den gesamtwirtschaftlichen Interessen widerspricht, das Recht hat, gegen die Wirtschaftsführung — allerdings nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß unter Einschaltung des Gewerkschaftsbundes — Einspruch zu erheben. Dieser Einspruch ist bei der „Staatlichen Wirtschaftskommission“ einzubringen, die beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zu bilden ist. In dieser Gesetzesstelle wird noch ausgesprochen, daß bei geplanten Betriebsstillegungen der Einspruch des Betriebsrates aufschlebende Wirkung hat, gleichzeitig aber auch bestimmt, daß die Entscheidung der angerufenen Kommission innerhalb von vier Wochen vom Tage der Mitteilung des Betriebsinhabers an den Betriebsrat erfolgen muß.

In Betrieben, die die Form einer Aktiengesellschaft haben, wählt der Betriebsrat aus dem Kreise der Betriebsratsmitglieder, denen das aktive Wahlrecht in den Betriebsrat zusteht, zwei Vertreter in den Aufsichtsrat, ein Recht, das die Betriebsräte schon im Betriebsrätegesetz vom Jahre 1919 gehabt haben. Diese Bestimmung findet aber nicht nur Anwendung auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften, sondern auch auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Stammkapital mehr als 50.000 Schilling beträgt.

Der Abs. (3) des § 14 setzt als Ausnahmebestimmungen fest, auf welche Betriebe Abs. (2), nämlich die Ausübung des Rechtes, an der Führung und Verwaltung des Betriebes mitzuwirken, keine Anwendung findet. Es sind dies Betriebe politischer, gewerkschaftlicher, konfessioneller, wissenschaftlicher, künstlerischer oder charitativer Art, ferner private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, öffentlich-rechtliche Körperschaften und die Österreichische Nationalbank.

Es muß hier besonders betont werden, daß der Betriebsrat an der Verwaltung und der Führung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht mitzuwirken hat, wohl aber bei der Verwaltung von Betrieben, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften geführt werden. Diese Feststellung ist äußerst wichtig, und es ist auch im Ausschußbericht festgehalten worden, daß diese Ausnahmebestimmungen nicht für Betriebe gelten, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften geführt werden. Die Betriebe, die von den Gemeinden geführt werden, also die Straßenbahnen, Elektrizitätswerke usw., ferner die Betriebe, die der Staat führt, also Eisen-

bahnen, Post und Telegraph, und andere von öffentlich-rechtlichen Körperschaften geführte Betriebe fallen also nicht unter die Ausnahmebestimmungen.

Der § 16 des Gesetzes behandelt die persönlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Betriebsrates, von denen besonders die Immunität des Betriebsrates hervorgehoben sei. Es wird nämlich einleitend im § 16, Abs. (1), festgestellt, daß die Mitglieder des Betriebsrates bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an keinerlei Weisungen gebunden und nur der Betriebsversammlung verantwortlich sind. Ferner wird festgehalten, daß den Mitgliedern des Betriebsrates zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren ist.

Im Abs. (4) wird bestimmt, daß in Betrieben mit mehr als 200 Dienstnehmern zumindest ein, in Betrieben mit mehr als 1000 Dienstnehmern zwei und in Betrieben mit mehr als 5000 Dienstnehmern drei Mitglieder des Betriebsrates von ihrer Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes freizustellen sind. Diese Regelung hat sich als unbedingt notwendig erwiesen und stellt nur eine gesetzliche Anerkennung des Zustandes dar, wie er de facto schon bisher bei den provisorischen Betriebsräten bestanden hat. Soll ein Betriebsrat in einem größeren Betrieb die Aufgabe, die in diesem Gesetz vorgesehen ist, erfüllen, so wird es nicht möglich sein, daß er außer seiner Funktion auch nur zum Teil einen normalen Dienst versieht.

Der § 17 hält die Verschwiegenheitspflicht der Betriebsräte fest.

Der § 18 bestimmt, daß ein Betriebsrat nur dann gekündigt werden kann, wenn das Einigungsamt vorher zustimmt. Während das Einigungsamt hier auch früher eingeschaltet gewesen ist und auf diesem Gebiete oft sehr widersprechende Beschlüsse gefaßt wurden, wird nun festgehalten, unter welchen Bedingungen das Einigungsamt der Kündigung überhaupt zustimmen kann. Der Betriebsrat kann nunmehr gekündigt werden bei teilweiser oder vollständiger Betriebsstillegung, ferner, wenn das Betriebsratsmitglied unfähig wird, seine Arbeit zu leisten, und schließlich, wenn das Betriebsratsmitglied sich disziplinar vergeht, wenn es sich beharrlich weigert, seine Dienstpflichten zu erfüllen, und dadurch die Arbeitsdisziplin verletzt.

Der Abs. (2) dieses Paragraphen besagt, daß die Entlassung eines Mitgliedes des Betriebsrates nur nach vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes vorgenommen werden kann. Und zwar kann der Betriebsrat nur ent-

lassen werden, wenn er seinen Eintritt in den Betrieb durch falsche oder gefälschte Personaldokumente erschwindelt hat, wenn er also den Betriebsinhaber hintergangen hat, wenn er der Trunksucht verfällt und trotz wiederholter Verwarnung von diesem Übel nicht geheilt werden kann, wenn er im Dienste untreu ist oder sich von dritten Personen unberechtigt Vorteile zuwenden läßt, wenn er ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ein der Verwendung im Betrieb abträgliches Nebengeschäft betreibt; in diesen Fällen ist die Entlassung des Betriebsrates an die vorherige Zustimmung des Arbeitsamtes gebunden.

In Fällen, in denen sich der Betriebsrat eines Verbrechens oder aus Gewinnsucht eines Vergehens oder einer Übertretung schuldig macht oder wenn er sich Tätlichkeiten gegen den Betriebsinhaber oder dessen Familienangehörige oder gegen Dienstnehmer des Betriebes zuschulden kommen läßt, besagt Abs. (3), daß es erst der nachträglichen Zustimmung des Einigungsamtes bedarf.

Der § 19 bringt den Begriff Vertrauensmänner. In allen Betrieben, in denen weniger als zwanzig Dienstnehmer dauernd beschäftigt sind, sind statt Betriebsräten Vertrauensmänner zu wählen, und zwar in Betrieben mit fünf bis neun Dienstnehmern ein Vertrauensmann, in Betrieben mit zehn bis neunzehn Dienstnehmern zwei Vertrauensmänner. Die Vertrauensmänner haben im wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Betriebsräte in kleineren Betrieben mit über zwanzig Dienstnehmern.

§ 21 schützt die Rechte der Dienstnehmer in der Form, daß die Dienstnehmer in der Ausübung ihrer Rechte zur Wahl des Betriebsrates, in der Betriebsversammlung sowie in der Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes nicht beschränkt oder aus diesen Gründen nicht benachteiligt werden dürfen.

§ 22 regelt die finanziellen Bestimmungen. Hier ist besonders festgehalten, daß die zur Führung des Betriebsrates notwendigen Räumlichkeiten, die Einrichtung, Beleuchtung, Beheizung, das Kanzleimaterial wie alle Geschäftserfordernisse, deren der Betriebsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, vom Betriebsinhaber nach Tunlichkeit beizustellen und instandzuhalten sind.

Im § 23 werden Bestimmungen über die Betriebsratsumlage und den Betriebsratsfonds getroffen. Es heißt hier, daß zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen von den Dienstnehmern eine Betriebsratsumlage eingehoben werden kann, die allerdings höchstens ein halbes Prozent des

Brutto-Arbeitsverdienstes betragen darf. Die Einhebung der Betriebsratsumlage kann aber der Betriebsrat nicht allein beschließen; sie muß über Antrag des Betriebsrates von der Betriebsversammlung beschlossen werden. Werden solche Umlagen beschlossen, dann hat sie der Betriebsinhaber vom Lohn und Gehalt einzubehalten und an den Betriebsratsfonds abzuführen.

§ 24 bestimmt, in welcher Form der Betriebsratsfonds zu verwalten ist. Er stellt im besonderen fest, daß die Revision der Gebarung des Betriebsratsfonds der örtlich zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte obliegt.

Im § 25 wird festgehalten — eigentlich würde diese Bestimmung viel besser unmittelbar zum § 14 gehören —, unter welchen Bedingungen der Betriebsinhaber kündigen kann. Auch um diesen Punkt gab es besonders hartnäckige Verhandlungen, wir können aber feststellen, daß auch hier eine sehr vernünftige Lösung gefunden wurde. Von jeder Kündigung eines Dienstnehmers hat der Betriebsinhaber den Betriebsrat zu verständigen, der innerhalb von drei Tagen nach der Verständigung dazu Stellung nehmen kann. Erfolgt keine Stellungnahme, so bedeutet dies, daß der Betriebsrat mit der Kündigung einverstanden ist. Erfolgt in der Stellungnahme ein Einspruch, dem seitens des Betriebsinhabers nicht Rechnung getragen wird, dann hat der Betriebsrat das Recht, innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Verständigung diese Kündigung beim Einigungsamt anzufechten, allerdings nur dann, wenn der Betriebsrat der Ansicht ist, daß die Kündigung des Dienstnehmers nur deswegen erfolgte, weil er gewerkschaftlich tätig ist, weil er früher einmal als Mitglied des Betriebsrates tätig war, weil er sich um die Bestellung als Betriebsrat bewirbt oder weil er im Wahlvorstand, der die Wahlen zum Betriebsrat durchgeführt hat, tätig ist oder war. Der Betriebsrat kann innerhalb der festgesetzten Frist von einer Woche die Kündigung eines Dienstnehmers, der bereits sechs Monate im Betrieb beschäftigt ist, auf dessen Verlangen auch dann anfechten, wenn er der Ansicht ist, daß die Kündigung für den Dienstnehmer eine soziale Härte bedeutet und in den Betriebsverhältnissen nicht begründet ist. In diesen Fällen entscheidet das Einigungsamt, ob dem Einspruch des Betriebsrates stattgegeben wird oder nicht.

Wird ein Dienstnehmer entlassen, so hat er selbst das Recht, binnen zwei Wochen vom Zeitpunkt der Entlassung auf Unwirksamkeitserklärung der Entlassung zu klagen, wenn der Betriebsrat bescheinigt, daß er in

dieser Frage beim Dienstgeber erfolglos interveniert hat.

Der § 26 befaßt sich mit der Entscheidung von Streitigkeiten. Schon nach dem ersten Betriebsrätegesetz ist das Einigungsamt zur Entscheidung herangezogen worden. Auch nach diesem Gesetz hat das Einigungsamt die Aufgabe, Streitigkeiten beizulegen, einen Ausgleich herbeizuführen und, wenn notwendig, eine Entscheidung zu fällen, und zwar über alle Streitigkeiten, die sich aus der Bestellung, also der Wahl der Betriebsräte, ihrer Geschäftsführung und aus dem Erlöschen ihrer Mandate ergeben, ferner, wenn über die Festsetzung von Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, die nicht im Kollektivvertrag verankert sind, keine Einigung zustande kommt, weiter, wenn über die Versetzung von Dienstnehmern ein Streit entsteht und schließlich und endlich auch bei Streitigkeiten über die Einhebung oder Verwendung der Betriebsumlage.

Der § 27 enthält Strafbestimmungen. Die Verwaltungsbehörde kann bei Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Paragraphen dieses Gesetzes Geldstrafen bis zu 5000 S oder Arreststrafen bis zu drei Monaten aussprechen; und zwar werden hier folgende Paragraphen besonders erwähnt: § 9, Abs. (3), der den Betriebsinhaber verpflichtet, dem Wahlvorstand die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse der Dienstnehmer des Betriebes für die Aufstellung der Wahllisten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen; § 14, Abs. (2), der unter anderem bestimmt, daß der Unternehmer die Vorlage der Bilanz einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung nicht verweigern darf; ferner § 16, Abs. (4), wonach die Betriebsinhaber von Betrieben mit über 200 Dienstnehmern eine bestimmte Zahl von Betriebsräten von der Arbeit freistellen müssen; auch der Betriebsrat unterliegt den Strafbestimmungen, wenn er nach § 17 seine Verschwiegenheitspflicht verletzt; schließlich werden Zuwiderhandlungen nach § 23, Abs. (3), angeführt, wenn die von der Betriebsversammlung beschlossene Betriebsratsumlage nicht eingehoben oder abgeführt wird. Die Geld- und Arreststrafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Der § 28 beinhaltet Schluß- und Übergangsbestimmungen. Der Abs. (1) schreibt vor, inwieweit das Gesetz auf die jetzt bestehenden provisorischen Betriebsräte anzuwenden ist, die nach den Richtlinien des Österreichischen Gewerkschaftsbundes gewählt worden sind. Es heißt hier, daß die meisten Bestimmungen auch auf die provisorischen Betriebsräte Anwendung finden, allerdings muß, wie

im Abs. (2) festgehalten ist, deren Tätigkeit spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet sein. Im Abs. (3) wird bestimmt, in welcher Form bei Beendigung der Funktion der provisorischen Betriebsräte die Übergabe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und Einrichtungen sowie der Bücher, Belege und sonstigen Urkunden mit einem Rechnungsabschluß an den neugewählten Betriebsrat, bzw. an die zuständige Arbeiterkammer zu erfolgen hat.

Der § 30, der sich mit dem Wirksamkeitsbeginn und der Vollziehung des Gesetzes befaßt, legt fest, daß das Gesetz zwei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft tritt. Die Frist von zwei Monaten wurde festgesetzt, um mit Rücksicht darauf, daß die Errichtung der Einigungsämter im Kollektivvertragsgesetz verankert ist, vorzusorgen, daß beide Gesetze zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten. Mit der Vollziehung des Gesetzes sind das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, bzw. das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Wenn wir die Bestimmungen des Gesetzes zusammenfassend überblicken, so läßt sich feststellen, daß dieses neue Gesetz über die Errichtung von Betriebsvertretungen ein brauchbares Instrument der Betriebsdemokratie darstellt und daß damit eine moderne Betriebsverfassung geschaffen wird. Dadurch, daß das Gesetz den Begriff der Betriebsversammlung besonders betont, hat es die in einem Betrieb Beschäftigten zu einer Rechtsgemeinschaft gemacht und dieser Rechtsgemeinschaft die Möglichkeit gegeben, durch die von ihr frei gewählten demokratischen Vertreter an einer weitgehenden Mitbestimmung nicht nur in den sie persönlich berührenden Fragen, sondern darüber hinaus in allen wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, die von gemeinwirtschaftlichem Interesse sind, mitzuwirken. Das Gesetz schafft auch die Möglichkeit, daß zwischen dem Unternehmer auf der einen Seite und der Belegschaft und ihren Betriebsräten auf der anderen Seite eine stete Fühlungnahme herbeigeführt und dadurch das Einvernehmen innerhalb der Arbeiter- und Angestellten-schaft gefördert wird. Durch die Heranziehung der Betriebsräte zu den Geschäften der Betriebsführung, wie sie im besonderen aus diesem Gesetz hervorgeht, wird die moralische Mitverantwortung der Belegschaft stark gehoben, das Interesse am Betrieb wesentlich verstärkt und damit das Gefühl

der Betriebszusammengehörigkeit und der Betriebsverbundenheit geweckt. Betriebszusammengehörigkeit und Betriebsverbundenheit bieten die beste Gewähr für ein friedliches Zusammenwirken innerhalb der Betriebe, und dieses friedliche Zusammenwirken brauchen wir für den notwendigen Wiederaufbau in Österreich. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

Bundesrat Freund: Hoher Bundesrat! Schon die großen Schwierigkeiten bei den Verhandlungen über das neue Betriebsrätegesetz zeigen, welche große Bedeutung ihm zukommt. Das Gesetz, das heute seine Verabschiedung finden soll, stellt einen der Grundpfeiler des neuen modernen Arbeitsrechtes dar. Ich möchte sagen, neben den Verstaatlichungsgesetzen und dem Kollektivvertragsgesetz ist das Gesetz über die Errichtung von Betriebsvertretungen der wichtigste Teil der Betriebsdemokratie, der wichtigste Teil des Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben.

Dieses Gesetz ist gegenüber dem Gesetz aus dem Jahre 1919 wesentlich verbessert. Die Erfahrungen, die wir inzwischen reichlich sammeln konnten, haben dazu geführt, daß alle jene Schäden und alle jene Fehler, die das alte Gesetz beinhaltet hat, hier ausgemerzt wurden. Aber wir haben auch etwas anderes erfahren. Wir erinnern uns noch, daß ein großer Teil des Unternehmertums und ein großer Teil der bürgerlich eingestellten Klassen in Österreich mit aller Vehemenz gegen dieses Gesetz Sturm gelaufen sind, und das hat besonders die Vertreter der öffentlich Angestellten betroffen. Wir erinnern uns an eine Broschüre, die ein Herr Erwin Kreiler im Jahre 1929 vom Stapel gelassen hat, in der der ganze grenzenlose Haß gegen dieses Gesetz zum Ausdruck kam. Wir erinnern uns, daß damals eine unfähige Verwaltung die Schuld an der ungünstigen Lage dem Umstand zuschrieb, daß die Personalvertretung, die Vertrauensmänner durch dieses Gesetz das Recht erlangten, in die Verwaltung dreinzureden, was manchem von diesen Herren sehr unangenehm wurde.

Diese Erfahrungen aus der Vergangenheit haben uns aber veranlaßt, vorsichtiger zu werden. Denn wir erinnern uns, daß im Jahre 1934, als die Freien Gewerkschaften aufgelöst und ihr Vermögen beschlagnahmt wurde, es die erste Aufgabe der damaligen Machthaber war, das Einspruchsrecht und das Mitbestimmungsrecht der damals bestehenden Personalvertretungsvorschriften abzuändern und aus dem Mitbestimmungsrecht nur mehr ein begutachten-

des Recht zu machen. So konnten die damalige Personalvertretung und die Betriebsräte zwar sagen, das, was angeordnet wurde, ist gut oder schlecht; aber geschehen ist, was die Verwaltung glaubte, tun zu müssen. Und als der braune Faschismus über Österreich seine Fittiche ausbreitete, da hat man den letzten Rest und den letzten Schein einer Vertretung der Arbeiter und Angestellten aus der Welt geschafft. Die DAF und der RDB waren nichts anderes als eine Sammelbüchse für die nationalsozialistischen Machthaber.

Heute haben wir ein neues Gesetz zu beraten. Wir können als Sozialisten und Gewerkschafter feststellen, daß es durch dieses Gesetz ermöglicht werden wird, auch über die schwersten Krisen, die wir infolge des Krieges und des Faschismus noch zu überwinden haben, hinwegzukommen. Es muß hier ausdrücklich festgestellt werden, daß es nicht so ist, wie man dort und da behauptet, daß mit dem Einfluß der Vertrauensmänner oder der Betriebsräte auf die Betriebe die Entwicklung gehemmt oder gar gefährdet wird. Wir haben in unzähligen Fällen bewiesen, daß es immer besser ist, im Einvernehmen mit den Arbeitern und Angestellten solche Schwierigkeiten zu überwinden, als den Versuch zu unternehmen, ohne diese Mitwirkung einfach zu diktieren.

Das neue Gesetz gibt den Arbeitern und Angestellten ein erweitertes Recht. Das neue Gesetz gibt den Arbeitern und Angestellten und ihren Vertretern aber auch eine erhöhte Verantwortung. Die Vertrauensmänner, die nun durch die Schule verschiedener Faschismen gegangen sind, sind sich dieser Verantwortung bewußt. Sie stehen heute anders zu ihrem Betrieb, als es einst der Fall war. In der Zeit des Wiederaufbaues ist es zu wiederholten Malen bewiesen worden, daß die Arbeiter und Angestellten heute in einer tieferen Verbundenheit mit ihrem Betrieb stehen.

Umsomehr muß es befremden, wenn man gerade in der Zeit, in der man versucht, die alten Sünden gutzumachen und durch neue Gesetze ein neues soziales Arbeitsrecht zu schaffen, in einer Sitzung des Hauptausschusses von einem Herrn Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei zu hören bekommt, daß die Personalvertretung bei den Österreichischen Staatseisenbahnen ihren „unheilvollen“ Einfluß schon wieder geltend mache. Wir möchten diesem Herrn vielleicht anempfehlen, sich bei den verantwortlichen leitenden Stellen der Österreichischen Staatseisenbahnen zu erkundigen, ob sie auch so denken. Wir können nur feststellen: als die Gefahr am größten war, da sind es

die Eisenbahner gewesen, die ohne eine verantwortliche Verwaltung darangegangen sind, die Eisenbahnen wieder aufzubauen. Die Eisenbahner haben unter den denkbar größten Entbehrungen alles getan und versucht, um aus dem Trümmerhaufen, den uns die abziehenden SS-Horden zurückgelassen haben, wieder neues Leben hervorzurufen. Die Eisenbahner und mit ihnen die gesamte Arbeiterschaft Österreichs waren es, die den Wiederaufbau in Angriff genommen haben. Die Arbeiter und Angestellten sind es gewesen, die in erster Linie Hand angelegt haben, um die Wunden wieder zu heilen, die der Krieg und der Faschismus geschlagen haben. Es muß doch als Beleidigung des gesamten Personals empfunden werden, wenn in der Verhandlung einer gesetzgebenden Körperschaft eine solche Äußerung gemacht wird. Wir müssen derartige Dinge mit aller Energie zurückweisen, weil sie wieder der Beginn unliebsamer politischer Auseinandersetzungen sind, die vermieden werden können, wenn man auch auf der anderen Seite endlich begreift, daß wir in eine neue Zeit hineinwachsen und nicht mehr mit den alten Methoden der kapitalistischen Wirtschaftsordnung operieren können.

Wenn wir dieses Gesetz in seinen Bestimmungen verfolgen, so müssen wir vor allem feststellen, daß die öffentlichen Angestellten, wie es im § 1 heißt, mit Rücksicht auf die besondere Struktur ihres Berufes und ihres Dienstbetriebes ihre Personalvertretungsvorschriften in eigenen Verordnungen erhalten werden. Wir werden dafür sorgen, daß auch nach diesen Bestimmungen gehandelt wird und daß es nicht wieder dazu kommt, daß man die Rechte, die sich die Arbeiter und Angestellten erworben haben, sukzessive beseitigt. Wir sind gewillt, alles daranzusetzen, um den Wiederaufbau unserer Heimat, unserer Betriebe, aber auch unserer sozialen Einrichtungen zu betreiben. Wir sind gewillt, alle unsere Kräfte für dieses Ziel einzusetzen. Wir verlangen aber auch auf Seite der Unternehmerschaft — ob private oder staatliche — so viel Einsehen, daß man in der heutigen Zeit die Arbeiter und Angestellten von der Mitbestimmung nicht mehr ausschließen kann, denn die Betriebe sind nicht mehr die Domäne eines einzelnen oder einiger weniger, sondern vielmehr die Summe aller Kräfte, die in ihnen wirken, somit auch der Bediensteten, der Arbeiter und Angestellten. Wir wollen also dafür sorgen, daß mit dem Einfluß, den die Vertrauensmänner und Betriebsräte durch dieses Gesetz erhalten, auch eine Verantwortung übernommen wird. Wir werden diese Verantwortung übernehmen und trachten, so

bald als möglich aus den Schwierigkeiten herauszukommen.

Das Gesetz ist, wie der Referent erwähnte, brauchbar. Wir anerkennen, daß bei den Verhandlungen auch von der Gegenseite Einsicht bekundet wurde. Wir erwarten nun, daß diese Einsicht auch in die Tat umgesetzt und von Demokratie nicht nur geredet, sondern auch demokratisch gehandelt wird! (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

Bundesrat Scheibengraf: Hoher Bundesrat! Der in Verhandlung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Betriebsrätegesetz, veranlaßt uns Sozialisten, in Würdigung seiner Bedeutung für die Dienstnehmerschaft und die Wirtschaft Österreichs dazu Stellung zu nehmen und unsere innerste Auffassung darzulegen. Über die Notwendigkeit der Errichtung von Betriebsvertretungen ist sich nicht jedermann in unserer Heimat im klaren. Ja, ich möchte sagen, wenn wir den Vorläufer dieses Gesetzes, wenn wir das System der Betriebsvertretungen nicht schon in den Jahren 1918 bis 1934, beziehungsweise 1938 gehabt hätten, wäre uns nach dem, wie es in den Tagen des Umbruchs von 1945 ausgesehen hat, für die österreichische Volkswirtschaft kaum das erhalten geblieben, was wir heute noch in unseren Händen haben.

Wenn wir uns an jene Tage zurückerkinnern, in denen alles herrenlos zu sein schien, an jene Tage, in denen diejenigen, die sich im Bewußtsein der Unrechtmäßigkeit ihrer Handlungen während der vorhergegangenen Jahre schuldig fühlten, sich von ihrem Arbeitsbereich weg aus dem Staube gemacht haben oder zurückgetreten sind, um die Führung vorübergehend anderen zu überlassen, wenn wir uns jene Stunden und Tage ins Gedächtnis zurückrufen, so erkennen wir, daß es gerade die arbeitenden Menschen, die Arbeitnehmer in allen Betrieben waren, die die wenigen Güter, die noch geblieben waren, sammelten und behüteten. Das ist eine anerkannte Tatsache. Es waren vor allem die Arbeiter, die früher schon Betriebsräte gewesen waren, die jene Menschen, die, von der Not bedrängt, sich an dem geretteten Gut vergreifen wollten, in die Schranken wiesen und sie belehrten, daß das Gesammelte nur gemeinsam verzehrt und gemeinschaftlich als Betriebsmittel gebraucht werden dürfe.

Dieser Auffassung haben auch die Anträge der Sozialistischen Partei entsprochen. Wenn man sich in diesem Zusammenhang die Minderheitsanträge ansieht — vor allem den zweiten Minderheitsantrag bezüglich der Neuaufnahmen, worin lediglich festgelegt

wurde, daß ein Dienstvertrag nicht abgeschlossen werden darf, wenn der Betriebsrat über einstimmigen Beschluß dagegen Einspruch erhebt —, so ist es nicht verständlich, warum diese Anträge nicht zum Beschluß erhoben werden konnten. Darüber wird auch draußen von den Arbeitern gesprochen; man bringt durch diese scheinbaren Kleinigkeiten doch immer Gegensätze hervor, die es gewissen Gruppen ermöglichen, gegen die besten Grundlagen und Fundamente der Demokratie auf ihre Weise Stellung zu nehmen.

Der dritte Minderheitsantrag ging darauf hinaus, das Einspruchsrecht des Betriebsrates bezüglich der Betriebsführung nicht auf Betriebe mit 500 Bediensteten zu beschränken, sondern auf solche mit 200 Beschäftigten auszudehnen. Es ist ja, wie vorhin ausgeführt wurde, bewiesen, daß es heute keinem österreichischen Dienstnehmer einfallen wird, von seiner Betriebsführung Ungebührliches zu verlangen, sondern daß heute jeder weiß, daß er nur mit Mühe unter Einsatz seiner ganzen Arbeitskraft erhalten kann, was wir heute noch haben, und daß es erst einem späteren Zeitpunkt vorbehalten sein wird, unseren gesamten Lebensstandard zu erhöhen. Das waren wohl die Beweggründe, die den Minderheitsanträgen zugrunde lagen.

Zu der Tatsache, daß von diesem Gesetz eine Gruppe von Arbeitern ausgeschlossen wird, nämlich die Land- und Forstarbeiter, ist zu sagen: Auch wir wissen, daß man die Landarbeiter mit den Industriearbeitern nicht auf eine Linie stellen kann, denn ihre Wirtschaftslage und die Form der Wirtschaftsbetriebe sind von der der übrigen Arbeiter stark verschieden. Aber gerade die derzeitige Lage auf dem Arbeitsmarkt in der Land- und Forstwirtschaft müßte auch die Notwendigkeit zeigen, jenen Menschen die gleichen Rechte zu bieten, die die Arbeiter in den Betrieben bereits besitzen. Bei diesen ist dafür die entsprechende Einsicht durchaus vorhanden.

Im großen und ganzen ist, wie bereits ausgeführt wurde, das Gesetz ein Grundstein auf dem Wege zur Betriebsdemokratie. Das erkennen wir an und stellen es auch den arbeitenden Menschen draußen klar vor Augen. Wir hoffen, dieses Gesetz wird die Gewähr dafür schaffen, daß, was mein Vordredner bereits erwähnt hat, jene ungesunden Zustände, die unsere erste Republik zum Scheitern gebracht haben, nicht wieder aufleben können. Die Einsicht allein genügt nicht, sondern es muß ein festgefügtes Recht

geschaffen werden, das die Menschen im Lande davon abhält, als Klasse gegenüber einer anderen Klasse so aufzutreten, wie wir es leider bereits erleben mußten.

Es darf nicht mehr nur den Profitjägern anheimgestellt sein, über die Betriebe zu verfügen. Wenn heute die Not gerade die Ärmsten in den Betrieben am meisten trifft, so sollen auch gerade sie die Möglichkeit haben mitzuhelfen, um solche Notzeiten hintanzuhalten. Das soll auch der Zweck dieses Gesetzes sein. Wie wir heute wissen, wird es mit der politischen Demokratie allein nicht möglich sein, Frieden und Wohlstand zu gewährleisten, sondern erst im Verein mit der Verwirklichung der Wirtschaftsdemokratie sehen wir die Gewähr für einen Aufstieg und für einen bleibenden Wohlstand in diesem Lande! (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

Bundesrat Jochberger: Hoher Bundesrat! Dem Hohen Hause liegt heute ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates zur Behandlung vor, der für die österreichische Arbeiter- und Angestelltenschaft von ganz besonderer Bedeutung ist.

Als im Jahre 1945 der Gewerkschaftsbund als überparteiliche Berufsorganisation der Arbeitnehmerschaft Österreichs geschaffen wurde, erhielt er durch den seinerzeitigen Staatssekretär für soziale Verwaltung, B ö h m, den Auftrag, Richtlinien für die Wahl der Betriebsräte und für die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben festzulegen. Diese Richtlinien haben in vieler Beziehung Mängel aufgewiesen, die nur durch ein ordentliches Gesetz über die Betriebsvertretung behoben werden konnten. Die Richtlinien waren zum Großteil den Bestimmungen des alten Betriebsrätegesetzes, das im Jahre 1919 geschaffen wurde, entnommen.

Es muß sicherlich anerkannt werden, daß das erste Gesetz über die Betriebsräte den seinerzeitigen Verhältnissen im allgemeinen entsprach und auch einen wichtigen Beitrag für die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens in den Betrieben bedeutete. Dieses Gesetz wurde im Jahre 1934 durch das Werksgemeinschaftsgesetz, welches im wesentlichen die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes übernahm, abgelöst.

Es war dem nationalsozialistischen Regime vorbehalten, diese wichtigen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechtes zu beseitigen. In der Zeit der siebenjährigen Besetzung unseres Landes Österreich war es den Vertretern der Arbeiterschaft in den Betrieben nur sehr schwer möglich, sich ein wirtschaftliches Mitbestimmungsrecht zu sichern.

Die Richtlinien des Gewerkschaftsbundes beseitigten vorläufig das Unrecht, das durch den Nationalsozialismus in Österreich gesetzt wurde, doch waren in diesen Richtlinien, wie schon ausgeführt, Bestimmungen enthalten, die den heutigen Zeitverhältnissen in keiner Weise mehr entsprechen.

Vor Jahresfrist haben die österreichischen Arbeiterkammern begonnen, Beratungen über ein neues Betriebsrätegesetz zu pflegen. Leider waren die Gegensätze zwischen der Sozialistischen Fraktion und den Vertretern der Österreichischen Volkspartei außerordentlich groß. Es war daraus zu erkennen, daß in den Reihen der sozialistischen Vertreter der Gedanke vorherrschend war, das Betriebsrätegesetz nicht nur als Instrument der wirtschaftlichen Interessenvertretung zu benützen, sondern die Betriebsräte als die eigentlichen Träger der Sozialisierung anzusehen, denen es auch obliegen soll, die künftige Organisation unserer Produktion zu leiten.

Den Vertretern der Österreichischen Volkspartei ging es in erster Linie darum, der Arbeitnehmerschaft in den Betrieben einen wirtschaftlichen Schutz, eine soziale Interessenvertretung und auch ein bestimmtes Mitspracherecht in der Betriebsführung zu sichern. Die berechtigten Wünsche der Volksparteivertreter in den Arbeiterkammern wurden durch Mehrheitsbeschlüsse der sozialistischen und kommunistischen Fraktionen niedergestimmt; es blieb daher kein anderer Ausweg, als durch Parteienverhandlungen im Parlament diese großen Gegensätzlichkeiten zu beseitigen. Es gelang auch, in grundsätzlichen Fragen eine Einigung zwischen den zwei großen politischen Parteien zu erzielen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates hat in 14 Sitzungen, die durch Wochen hindurch geführt wurden, ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt. Es wurde eine Lösung für die §§ 14 und 25 bezüglich Aufnahme und Entlassung gefunden. Es konnte auch die Frage getrennter Betriebsräte für Arbeiter und Angestellte gelöst werden; ebenso ist aber auch die Mitwirkung in der Betriebsführung durch Erstattung von Vorschlägen und Anregungen gesichert. Neu ist auch, wie bereits der Berichtersteller ausgeführt hat, die Betriebsversammlung sowie das Einspruchsrecht in Großbetrieben mit mehr als 500 Beschäftigten.

Die Schaffung einer staatlichen Wirtschaftskommission, die über Einsprüche der Betriebsräte in Großbetrieben zu entscheiden hat, ist ein ganz bedeutender Erfolg in der arbeits- und sozialrechtlichen Gesetzgebung.

Auch die Institution des Zentralbetriebsrates erscheint im Betriebsrätegesetz geregelt. Damit wurde auch hier eine Unklarheit beseitigt, die in der letzten Zeit mehrmals Anlaß zu berechtigten Beschwerden gab.

Dem sozialistischen Minderheitsantrag auf Einbeziehung der Land- und Forstarbeiter in das Betriebsrätegesetz konnte die Mehrheit des Nationalrates nicht Rechnung tragen. Es ist allen Mandataren und Funktionären der politischen Parteien bekannt, daß schon im vergangenen Herbst ein Gesetzentwurf eines modernen, den heutigen Zeitverhältnissen entsprechenden Landarbeiterrechtes ausgearbeitet wurde. Dieses Landarbeiterrecht sieht vor, daß eine Gesamtregelung über den landwirtschaftlichen Arbeitsvertrag mit seinen Deputaten, Natural- und Barklöhnen, Wohnungsansprüchen, Betriebsvertretungen und Unlaubsrechten einschließlich der Regelung des Arbeitsschutzes, der Arbeitsinspektion, der Arbeitsgerichtsbarkeit, des Lehrlings- und Berufsausbildungswesens getroffen wird. Auch die Österreichische Volkspartei ist der Auffassung, daß die Frage der Landflucht nur gelöst werden kann, wenn die landwirtschaftliche Arbeitnehmerschaft der industriellen und gewerblichen Arbeiterschaft in ihren Rechten gleichgestellt wird, und vor allem, wenn es gelingt, das Wohnungs- und Siedlungsproblem der landarbeitenden Bevölkerung zu lösen. Lediglich aus diesem Gesichtspunkte heraus mußte sich die Österreichische Volkspartei gegen die Einbeziehung der Land- und Forstarbeiter in das Betriebsrätegesetz wenden. Mittlerweile ist dieser Gesetzentwurf durch den Ministerpräsidenten bereits dem Nationalrat zur Behandlung vorgelegt worden. Wir hoffen, daß die Frühjahrssession des Nationalrates auch dieses große Werk der Sozialgesetzgebung einer Lösung zuführen wird.

Bei genauer Überprüfung des vorliegenden Gesetzes muß festgestellt werden, daß noch manche Mängel im Gesetzestext zu verzeichnen sind. Es ist zum Beispiel nicht klar, ob gemäß § 12, Abs. (1), der Zentralbetriebsrat auch berechtigt ist, arbeits- und gehaltsrechtliche Fragen der einzelnen Betriebe zu behandeln. Der § 12, Abs. (1), spricht nur davon, daß es Aufgabe des Zentralbetriebsrates ist, gemeinsame Angelegenheiten zur Behandlung und Beschlußfassung zu bringen. Nach Auslegung dieser Bestimmungen hätte also der Zentralbetriebsrat nur jene Fragen zu behandeln, die die Betriebsführung betreffen. Die Zuständigkeit des Zentralbetriebsrates im puncto Gehaltsverhandlungen ist somit im Gesetz nicht klar ausgesprochen. Es kommt daher in erster Linie auf die Inter-

pretation der Worte „gemeinsamer Angelegenheiten“ an.

Der § 12, Abs. (2), setzt die Zahl der Zentralbetriebsratsmitglieder für einen bestimmten Betrieb fest. Die Zahl der Zentralbetriebsratsmitglieder scheint hier außerordentlich gering, denn es handelt sich doch darum, daß dieser für die gesamten Betriebe eines Unternehmens Handlungen zu setzen hat.

Schwer durchzuführen scheint auch der § 12, Abs. (3). Hier heißt es, daß die Mitglieder des Zentralbetriebsrates von der Gesamtheit der Mitglieder der im Unternehmen bestellten Betriebsräte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt werden. Es ist unmöglich, daß ohne Beeinträchtigung des Betriebes aus einer kleinen Betriebsverwaltung, die irgendwo im Lande verstreut ist, gleichzeitig sämtliche Betriebsräte zur Zentralstelle des Betriebes fahren, um den Zentralbetriebsrat zu wählen. Es wäre doch viel vernünftiger gewesen, wenn die Betriebsräte an Ort und Stelle ihr Zentralbetriebsratsmitglied wählen und in die Gesamtvertretung delegieren würden.

Auch die Regelung des gemeinsamen Zentralbetriebsrates befriedigt uns nicht. Das Gesetz sieht im § 7 für Betriebe mit mehr als 50 Arbeitnehmern die getrennte Wahl und im § 11 die getrennte Arbeit mit Ausnahme gemeinsamer Angelegenheiten von Arbeiter- und Angestelltenbetriebsräten vor. Es wäre zweckmäßig und würde einem logischen und konsequenten Aufbau des Gesetzes entsprechen, wenn auch im Zentralbetriebsrat diese Teilung aufrecht geblieben wäre. Die im § 14 angeführten Aufgaben beider Betriebsratsgruppen würden dann dem gemeinsamen Zentralbetriebsrat zur Behandlung zustehen. Der Wunsch der in der Österreichischen Volkspartei vertretenen Arbeitnehmer geht dahin, daß diese offengebliebenen Punkte, wenn es irgendwie möglich ist, in der Geschäftsordnung in entsprechendem Ausmaße geregelt werden.

Der § 28, Abs. (1), spricht aus, daß dieses Gesetz auch auf die provisorisch gewählten Betriebsräte nach Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung findet. Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Einhebung einer Betriebsumlage; auch der Zentralbetriebsrat wird für diese provisorisch gewählten Betriebsräte nicht wirksam. Man gibt diesen Kollegen wohl das Recht, die Interessen ihrer Mitarbeiter zu vertreten, jedoch wird es ihnen ohne Betriebsratsumlage unmöglich, die Unterstützungseinrichtungen, die bisher bestanden haben, bis zur Neuwahl der Betriebsräte weiterzuführen. Daß die

Bestimmungen über den Zentralbetriebsrat für die provisorischen Betriebsräte nicht wirksam werden, muß ebenfalls als Mangel empfunden werden, da hiedurch eine große Zeitspanne entstehen kann, in welcher die Interessen der Beschäftigten in den Betrieben nicht voll wahrgenommen werden können.

Die hier aufgezeigten Mängel beweisen, daß jedes Gesetz vor Beschlußfassung des Nationalrates auch einer genauen Überprüfung durch die zuständigen Ressortbeamten des Ministeriums bedarf.

Die ÖVP. hat bei der Schaffung des Gesetzes auch dahingehend Einfluß genommen, daß für die öffentliche Verwaltung, das sind die Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen des Bundes, der Länder und Gemeinden, eigene Personalvertretungsvorschriften nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes erlassen werden. In Anbetracht dessen, daß bei den Beamten der Behörden und Ämter der Dienstvertrag und die Stellung des Dienstgebers anderen Voraussetzungen unterliegt als in der Wirtschaft, werden diesbezüglich eigene Vorschriften für diese Arbeitnehmer geschaffen. Wir erwarten, daß das zuständige Ministerium die Ausarbeitung dieser Verordnung ehestens vornehmen wird.

Unerfüllt blieb auch die Forderung der Vertreter der Österreichischen Volkspartei auf gleichzeitigen Einbau der Wahlordnung in das Gesetz über die Betriebsvertretung. Es sind zwar einige grundsätzliche Bestimmungen im Gesetz enthalten, doch kann uns dies nicht voll befriedigen. Die Arbeitnehmerschaft in der Österreichischen Volkspartei verlangt daher, daß die Wahlordnung im Einvernehmen mit den politischen Parteien des Nationalrates und des Bundesrates erstellt wird, damit auch der notwendige Minoritätenschutz in den Betrieben gesichert erscheint.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das vorliegende Gesetz einen ganz bedeutenden sozial- und arbeitsrechtlichen Erfolg für die Arbeitnehmerschaft in Österreich darstellt. Es muß auch ausgesprochen werden, daß die Arbeitgeberschaft, die überwiegend in der Österreichischen Volkspartei verankert ist, weitestgehendes Entgegenkommen bei der Schaffung dieses Gesetzes gezeigt hat.

Dieses vom Nationalrat verabschiedete Gesetz kann sich würdig an die Gesetzgebung anderer Länder anreihen. Es gewährleistet nicht nur die Sicherung des Arbeits- und Betriebsfriedens, sondern es gibt auch den Betriebsräten die Möglichkeit, wirklich initiativ Arbeit im Dienst unserer Wirtschaft

und im Dienste der Arbeitnehmerschaft Österreichs zu leisten. Die Österreichische Volkspartei ist daher entschlossen, dem vorliegenden Gesetz die Zustimmung zu geben und gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. (Lebhafter Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

Berichterstatler **Holzfeind** (Schlußwort): Es obliegt mir als Berichterstatter nicht, in die Debatte polemisch einzugreifen. Ich erlaube mir daher nur, einige Feststellungen zu treffen.

Der Herr Bundesrat **Freund** hat auf die Vergangenheit hingewiesen und gesagt, daß man aus ihr lernen soll. Ich möchte nun ein Beispiel aus dieser Vergangenheit bringen. Als unmittelbar nach dem März des Jahres 1933 durch besondere Personalvertretungsvorschriften für öffentliche Unternehmungen, namentlich im Post- und Telegraphendienst, neue Bestimmungen erlassen wurden, war das erste, was die damalige Verwaltung tat, daß sie sämtliche seinerzeit gewählten Vertrauensmänner von ihren Dienstposten strafweise versetzte.

Ich will das lediglich feststellen, weil darauf hingewiesen wurde, daß die Österreichische Volkspartei darauf gedrängt habe, daß Personalvertretungen im Sinne dieses Gesetzes geschaffen werden. Ich kann mich erinnern, daß im Jahre 1934 die alten Personalvertretungsvorschriften bei den Eisenbahnen und der Post- und Telegraphenanstalt geändert wurden, daß diese Personalvertretungsvorschriften mit dem Proportionalwahlsystem aufgehört haben und den kleinen Gewerkschaften dieselbe Anzahl von Vertretern eingeräumt wurde wie den großen Organisationen.

Es wurde behauptet, daß die Aufgaben des Zentralbetriebsrates nicht klar umrissen sind. Ich bin da mit dem Herrn Bundesrat **Jochberger** einer Meinung, wenn ich ausspreche, daß gerade diese Aufgaben des Zentralbetriebsrates durch die Geschäftsordnung, die vom Ministerium für soziale Verwaltung erlassen werden wird, sicherlich genau umrissen werden. Mein Vorredner hat im besonderen darauf hingewiesen, daß im Zentralbetriebsrat eine Teilung zwischen Angestellten und Arbeitern nicht vorgesehen, sondern daß hier ein gemeinsamer Zentralbetriebsrat von Angestellten und Arbeitern in Aussicht genommen ist. Wenn ich den § 12, Abs. (3), richtig auslege, so glaube ich, daß sich die Grundsätze des Verhältniswahlrechtes nicht nur auf die politische Richtung innerhalb des Zentralbetriebsrates beziehen, sondern darüber hinaus auch auf die Einzelbetriebe, die einem gemeinsamen Unter-

nehmen angehören, und innerhalb dieser wieder auf die Arbeiter und Angestellten. Persönlich möchte ich dazu feststellen, daß ich ein Gegner der Schaffung separater Angestellten- und Arbeiterkategorien im Gesetze bin, weil dadurch die bestehenden sozialen Gegensätze zwischen Arbeitern und Angestellten, die nicht im Interesse des Betriebes liegen, nur noch gesteigert werden.

Der Vorredner hat auch erwähnt, daß es ein Mangel sei, daß im § 28 den Betriebsräten, die provisorisch eingesetzt sind und die nach den Richtlinien des Österreichischen Gewerkschaftsbundes gewählt wurden, nicht das Recht eingeräumt wird, eine Betriebsratsumlage einzuhoben und einen Betriebsratsfonds zu errichten. Das mag zweifellos richtig sein, aber man muß bedenken, daß die Tätigkeit der provisorischen Betriebsräte erstens mit sechs Monaten beschränkt ist und daß zweitens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, also noch vor Ablauf der sechsmonatigen Frist, ja schon die Möglichkeit besteht, den neuen Betriebsrat zu wählen, da zu hoffen ist, daß bis dahin eine Einigung über die Wahlordnung erfolgen kann.

Ich wiederhole, daß dieses Gesetz sicherlich dazu beitragen wird, den sozialen Frieden innerhalb der Betriebe zu fördern und sicherzustellen, daß Österreich aus einem faschistischen Staat, der es zwar nicht gewesen ist, dem es aber zwangsweise angehört hat, zu einem sozialen Arbeitsstaat wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute mit den Bestimmungen dieses Gesetzes befaßt, und ich stelle gemäß seinem einstimmigen Beschluß den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

*

Bei der Abstimmung wird gemäß dem Antrag des Berichterstatters gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben.

Den letzten Punkt der Tagesordnung bilden **Ergänzungswahlen**.

Unter Abstandnahme von der Wahl mittels Stimmzettel wird Bundesrat **Weinmayer** an Stelle des zum Schriftführer gewählten Bundesrates **Mayer** zum **Ordner** gewählt.

Ferner werden gewählt: in den Geschäftsausschuß Bundesrat **Dr. Fleischacker** an Stelle des Bundesrates **Dr. Latzka** zum Mitglied, in den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten Bundesrat **Lehner** an Stelle des verstorbenen Bundesrates **Kait** zum Ersatzmitglied, in den Unvereinbarkeitsaus-

schuß Bundesrat Lehner an Stelle des Bundesrates Jandraschitsch zum Ersatzmitglied, in den Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten Bundesrat Vögel an Stelle des Bundesrates Ing. Winsauer zum Ersatzmitglied und in den Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten Bundesrat

Schaffer an Stelle des Bundesrates Jandraschitsch zum Ersatzmitglied.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 45 Minuten.